



Amtssigniert. SID2011041043555
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

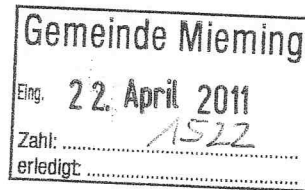
Telefon +43(0)512/508-2513

Fax +43(0)512/508-2528

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505



Agrargemeinschaft Seebenalpe, Mieming; Regulierung

Geschäftszahl AgrB- R53/70-2011

Innsbruck, 21.04.2011

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gemäß § 56 und § 59 Abs. 1 AVG in Verbindung mit §§ 33, 38 und 69 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 (TFLG 1996), aus Anlass des von Amtswegen eingeleiteten Verfahrens zur Abänderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Seebenalpe von Amtswegen wie folgt:

Es wird **f e s t g e s t e l l t**, dass die im Eigentum der Agrargemeinschaft Seebenalpe stehenden Grundstücke 9535/3, 9536/1, 9537 und 9538, allesamt vorgetragen in EZ 69 GB 80103 Mieming, **Gemeindegut** im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/210 darstellen.

Hinweis:

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 wird nach Rechtskraft dieses Bescheides im Grundbuch 80103 Mieming nachstehende Änderung von Amtswegen veranlasst:

In EZ 69 im Eigentumsblatt (B-Blatt) die Ersichtlichmachung der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Mit Verhandlungsausschreibung vom 16.04.2009 wurde im Verfahren betreffend die Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Seebenalpe, welches im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, von Amtswegen anhängig gemacht wurde, die Verhandlung anberaumt. Diese diente der Instruierung und Information der Vertreter der beteiligten Gemeinde und der Agrargemeinschaft. Weiters sollen offene Sach- und Rechtsfragen betreffend die weitere Vorgehensweise abgeklärt werden. Am 13.05.2009 fand schließlich die Verhandlung statt.

Gemäß § 59 Abs. 1 (letzter Satz) AVG kann, so weit der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zulässt und wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, abgesondert abgesprochen werden.

Im vorliegenden Falle bezieht sich die Entscheidung rein auf die Feststellung, ob bei der Agrargemeinschaft Seebenalpe Gemeindegut vorliegt oder nicht. Nachdem ein entsprechender Feststellungsantrag weder seitens der Gemeinde noch seitens der Agrargemeinschaft gestellt worden ist, waren die spruchgemäßen Feststellungen von Amtswegen zu treffen.

Für die Agrarbehörde ergibt sich aus rechtlicher Sicht Folgendes:

I.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ist restriktiv. Demnach kann ein Feststellungsbescheid nur über Rechte oder Rechtsverhältnisse ergehen, wenn dieser von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen. Generell sind daher Feststellungsbescheide unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen vorgesehenen gesetzlichen Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann (vergl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, Zl. 2006/07/0113, u.v.a.). Feststellungsbescheide sind daher subsidiäre Rechtsbehelfe (VwGH-Erkenntnis vom 17.09.2009, Zl. 2009/07/0006).

Im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 sowie der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 ist geradezu Voraussetzung für die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse zwischen der politischen Gemeinde und der Agrargemeinschaft festzustellen, ob, und wenn ja, welche agrargemeinschaftlichen Grundstücke aus dem ehemaligen Gemeindegut entstammen. Darüber hinaus liegt eine derartige Feststellung im öffentlichen Interesse (vgl. LAS vom 27.05.2010, Zl. 1001/11-10) und kann auch von Amts wegen getroffen werden.

Am 19.02.2010 trat die Novelle LGBl. Nr. 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 in Kraft. Den erläuternden Bemerkungen zur Novelle ist zu entnehmen, dass der Tiroler Landtag die Gesetzesänderung im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446 erließ, um die Umsetzung der vom Verfassungsgerichtshof neu geschaffenen Rechtslage zu gewährleisten. Der Gesetzgeber bringt zum Ausdruck, dass im neu gefassten § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 eine Anpassung des Begriffes Gemeindegut an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes laut Erkenntnis vom 11.06.2008 erfolgte.

§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 definiert als zum Gemeindegut zählend jene Grundstücke, welche vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

In seiner Entscheidung vom 10.12.2010, Zlen. B639/10-9 und B640/10-11, hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem - was für die vorliegende Entscheidung von wesentlichem Interesse ist - zum Ausdruck gebracht, dass die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 7/2010, sowie die damit einhergehenden erläuternden Bemerkungen nicht verfassungswidrig sind. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof - soweit sich die Aussagen nicht bereits mit früheren Entscheidungen decken - unter anderem ausgesprochen, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Regulierung alleinig der letzte Erwerbstitel ausschlaggebend ist und dass rechtsgeschäftlich erworbene Grundstücke nicht dem Gemeindegut zuzuzählen sind.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 28.02.2011, Zl. B1645/10-09, hat der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass die bescheidmäßige Feststellung, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt oder nicht, für die Anwendbarkeit der Novelle LGBl. Nr. 7/2010, nicht ausschlaggebend ist. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass hinsichtlich der Bestimmungen § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 6-8, geändert mit LGBl. Nr. 7/2010, keine Verfassungswidrigkeit besteht.

Zufolge dieser Begriffsbestimmung hat die Agrarbehörde zu prüfen, ob die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Seebenalpe vor deren Übertragung in ihr bürgerliches Eigentum durch Regulierungsbescheid im Eigentum der Gemeinde Mieming standen und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienten. Dass diese Grundstücke nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren, ergibt sich aus dem Regulierungsakt.

II.

Mit Generalakt vom 23.11.1912, Zl. 438/9, wurden die gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Benützungrechte betreffend die als Fraktionsgut bewirtschaftete „Gemeinschafts-Alpe-Seeben“ erlassen. Das Regulierungsgebiet wurde aus den Grundstücken 9536/1, 9537 und 9538 bestehend beschrieben. Weiters wurde unter Punkt B (Teilgenossen und Art der Beteiligung) festgehalten, dass laut rechtskräftigen Registers der Anteilsrechte das Regulierungsgebiet seit unvordenklichen Zeiten unbestrittenes Eigentum der Fraktion Untermieming mit dem Weiler Fiecht der politischen Gemeinde Mieming ist. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 26.05.1921, Tagebuchzahl 266/21, erfolgte schließlich die grundbücherliche Durchführung dieses Generalaktes und wurde an den Grundstücken des Regulierungsplanes das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaftsalpe Seeben einverleibt.

Mit Bescheid vom 15.04.1926, Zl. 33/19, wurde der abgeänderte und ergänzte Generalakt betreffend die als Fraktionsgut bewirtschaftete Seebenalpe in EZ 69 II GB Mieming unter anderem aufgrund des Punktes VI des Generalaktes vom 23.11.1912, Zl. 438/9, erlassen. Das Regulierungsgebiet wurde aus den Grundstücken 9535/3, 9536/1, 9537 und 9538 bestehend beschrieben. Hinsichtlich der Beteiligten wurde unter anderem ausgeführt, dass diese gemäß § 63 der Gemeindeordnung der jeweiligen Eigentümer sämtliche innerhalb der Fraktion Untermieming und des Weilers Fiecht gelegenen bebauten Güter, sofern sie dort ansässig sind und zwar mit dem auf diesen Grundstücken eigenem futterüberwinterten Vieh, darstellen. Jeweils Eigentümer wurde aufgrund der Generalakte vom 23.11.1912 die Agrargemeinschaft Gemeinschafts-Alpe Seeben (Fraktion Untermieming) festgehalten. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 13.01.1927 wurde dieser Generalakt grundbücherlich durchgeführt.

Mit Bescheid vom 02.05.1952, Zl. IIIb-270/28, wurde der Regulierungsplan – überprüfte Haupturkunde für die Seebenalpe in Grundbuchseinlage 69/II KG Mieming erlassen. Das Regulierungsgebiet wurde wiederholt aus den Grundstücken 9535/3, 9536/1, 9537 und 9538 bestehend beschrieben. Nähere Feststellungen zum Regulierungsgebiet wurden keine getroffen.

Der Landesagrarsenat hat in seiner Entscheidung vom 08.07.2010, Zl. LAS-1002/8-10, ausgeführt, dass unter gewissen Voraussetzungen, die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.06.2008 aufgestellten Grundsätze des Weiterbestehens der Eigenschaft von Gemeindegut trotz Eigentumsübertragung auf eine Agrargemeinschaft, und zwar wegen der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Eigentumsübertragung im Rahmen eines Regulierungsverfahrens, in gewissen Fällen nicht gelten.

Soweit der Generalakt auf der Rechtslage vor dem Jahre 1935 beruht, nämlich dem Gesetz vom 19.06.1909 betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte (T.R.L.G.) in Verbindung mit der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 12.03.1910, so bedarf nach dem letzten Absatz des § 5 des T.R.L.G. für eine aufgrund dieses Gesetzes stattfindende Verteilung von Gemeindegut eine Genehmigung des Landesausschusses. Daraus kann nach Ansicht des Landesagrarsenates abgeleitet werden, dass die Verteilung von Gemeindegut zum Zeitpunkt der Erlassung des Generalaktes vom 19.10.1932 unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig war.

Eine weitere Stütze findet der Landesagrarsenat in der Bestimmung des § 61 des Gesetzes vom 30.06.1910, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit eine Ergänzung der Gemeindeordnung erlassen wurde.

Darin war unter anderem Folgendes festgelegt:

„...oder wenn die Verteilung des Gemeindegutes aufgrund des Gesetzes vom 19.06.1909, LGBl. Nr. 61 vorgenommen wird, ist nur die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.“

Im Falle der Agrargemeinschaft Seebenalpe ergibt sich jedoch aus dem gesamten historischen Akt kein Hinweis darauf, dass die Voraussetzung der Genehmigung durch den Landesausschuss vorliegt.

III.

Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Seebenalpe besteht aus den in EZ 69 GB 80103 Mieming vorgetragenen Grundstücken, wie diese im Spruch des Bescheides festgestellt worden sind. Die in dieser EZ vorgetragenen Grundstücke 9536/1, 9537 und 9538 standen laut dem Grundbuchsanlegungsprotokoll für die Katastralgemeinde Mieming (Postnummer 84) aufgrund der Urkunde vom 10.11.1696 und der Forsteigentumspurifikationstabelle vom 14.07., verfacht 12.09.1848 fol. 648 im Eigentum der Gemeinde Fraktion Untermieming.

Laut historischen Grundbuchsauszug für die EZ 69 war in dieser EZ ebenfalls noch das Grundstück 9535/3 vorgetragen, welches im Grundbuchsanlegungsprotokoll jedoch keine Erwähnung findet. Dieser Umstand ist insofern erklärlich, als sich aus dem historischen Akt ergibt, dass hinsichtlich der Eigentümerschaft an diesem Grundstück Ungewissheit dahingehend bestand, ob dieses im Eigentum der Gemeindefraktion Untermieming gestanden ist oder im Eigentum des k.k. Aerars. Im Zuge dieses Streites wurde die Eigentümerschaft hinsichtlich des Grundstückes 9535/3 zu Gunsten der Gemeindefraktion Untermieming entschieden, weshalb mit Erkenntnis der k.k. Landeskommission für agrarische Operationen vom 21.02.1917, Zl. 105/13 A.O., dieses Grundstück ebenfalls als das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft bildend festgestellt worden ist.

Rechtliche Grundlage für die Forsteigentumspurifikationstabelle war die kaiserliche EntschlieÙung vom 06.02.1847, provinzial – Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1847 Nr. XXXVI). In Durchführung dieser kaiserlichen EntschlieÙung wurden zwischen 1847 und 1854 zahlreiche Vergleichsprotokolle (oder Waldpurifikationstabellen) verfasst und zahlreiche Waldungen von der Gefällsverwaltung über die Landesstelle an die einzelnen politischen Gemeinden übergeben. Diese Vergleichsprotokolle bildeten später den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinde (als Gemeindegut) an solchen Wäldern im Grundbuch (*Eberhart Lang, Tiroler Agrarrecht II, Seite 25*).

Für eine Beurteilung, ob die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Agrargemeinschaft solche des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind, gilt es zu klären, ob die Fraktion Untermieming der Gemeinde Mieming als Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn, sohin als Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Gemeinde Mieming zu gelten hat.

Gemäß Art. II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBlÖ Nr. 408, wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtl. Art mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.10.1938 aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. An die Stelle der Bezeichnung „Ortsgemeinde“ trat die Bezeichnung „Gemeinde“ (§ 6).

Gemäß Art. 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBI. Nr. 66/1945, wurden mit Wirkung vom 15.07.1945 alle Gemeindeordnungen in dem Umfang, in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b wurden nicht wieder in Kraft gesetzte Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 oder den übrigen nach dem 05.03.1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen. Gemäß Abs. 3 traten an ihre Stelle, wenn nichts anderes bestimmt wurde, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar waren. Mit dem Gesetz LBGl. Nr. 24/1949 wurde eine neue Tiroler Gemeindeordnung erlassen. Diese enthält keine Bestimmung, welche frühere Gemeindeordnungen mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung außer Kraft trat. Laut Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 kennt das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr, die Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen.

Zur Frage, ob im Sinne obiger Ausführungen die Fraktion Untermieming politische Fraktion und somit Rechtsvorgängerin der Gemeinde Mieming war, ist auf die Entscheidung des Obersten Agrarsenates vom 03.05.1989, Zl. 710.825/02-OAS/89, zu verweisen. Dort nimmt der Oberste Agrarsenat auf das Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission Bezug und stellt fest, dass der Sinn dieses Lexikons in der Erfassung der politischen Gemeinden liegt. Das politische Ortslexikon ist kein Verzeichnis der Agrargemeinschaften, ein darin enthaltener Hinweis auf eine Agrargemeinschaft wäre sinnwidrig. Die Fraktion Untermieming findet sich im Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission aus dem Jahr 1907 (S. 54).

Dass die Fraktion Untermieming der Gemeinde Mieming ehemals selbstständige politische Fraktion der Gemeinde Mieming war, kann zudem aus mehreren aktenkundigen Darlegungen geschlossen werden.

- So erliegen in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Silz mehrere Verträge, aus denen ersichtlich ist, dass es sich bei der Fraktion Untermieming um die Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming handelt. Es hat etwa mit Kaufvertrag vom 18.11.1916 die Gemeindefraktion Untermieming an Frau Maria Schwarz, geborene Klotz, näher genannte Liegenschaften veräußert. Dieser Kaufvertrag wurde vom Tiroler Landesausschuss am 02.01.1917 genehmigt. Darüber hinaus ist hinsichtlich dieses Kaufvertrages in der historischen Urkundensammlung zu Tagebuchzahl 123/17 ersichtlich, dass die Höfe-Kommission für die Ortsgemeinde Mieming an die Gemeindevorsteherin in Mieming als Eigentümerin der vertragsgegenständlichen Grundparzelle die erforderliche Bewilligung erteilt hat.
- Auch aus dem Kaufvertrag vom 05.09.1922 ergibt sich ein gleiches Bild. In diesem Kaufvertrag, in der Urkundensammlung hinterlegt zur Tagebuchzahl 1090/1922, hat die Gemeindevorsteherin Mieming namens der Fraktion Untermieming an das Elektrizitätswerk Mieming Obsteig Ges.m.b.H. näher genannte Parzellen veräußert. Dieser Kaufvertrag wurde ebenfalls von der Tiroler Landesregierung genehmigt und hat diesen Vertrag unter anderem der Bürgermeister mit mehreren Gemeinderäten mit unterfertigt.
- In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.1935 wurde u.a. für die Fraktion Untermieming der Fraktionskassier bestätigt. Dass es sich dabei nicht auch gleich um den Gemeindekassier gehandelt hat, ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass in derselben Gemeinderatssitzung ein eigener Gemeindekassier bestellt worden ist. Sohin verfügte diese Fraktion über eigene Organe.

Sohin ist für die Agrarbehörde erwiesen, dass es sich bei der Fraktion Untermieming um die Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming handelt.

Allein aus dem Umstand, dass im gesamten historischen Akt die Seebenalpe als Fraktionsalpe beschrieben worden ist, ist Aussage für sich genug, dass das Alpgebiet vormals gemeinschaftlich genutzt worden ist.

IV.

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, B984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, mit Blick auf VfSlg. 9.336/1982, nochmals ausdrücklich klar gestellt, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut auf Grund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Allgemeineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein konnte“. Mit der (verfassungswidrige) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften hat die Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft.

V.

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 leg. cit. auf Gemeindegut bestehen, im Eigentumsblatt die Bezeichnung Gemeindegutsagrargemeinschaft ersichtlich zu machen. Zumal die Agrargemeinschaft – wie im Spruch festgestellt – auf Gemeindegut besteht, war die entsprechende Grundbuchseintragung zu veranlassen.

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Seebenalpe, zH Obmann Armin Falch, Untermieming 39, 6414 Mieming
2. Gemeinde Mieming, zH Bürgermeister Mag. Dr. Franz Dengg, Obermieming 175, 6414 Mieming

Für das Amt der Landesregierung:

Dr. Kaltenböck

Nachrichtlich an:

- Abteilung Agrarwirtschaft, per E-Mail
- Bezirkshauptmannschaft Imst für die Bezirksforstinspektion Imst, zH DI Peter Winkler, per E-Mail